

Mitteilung des Senats

vom 29. Juli 1910.

Vermeidung von Doppelbesteuerungen.

Das Reichsgesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerungen vom 22. März 1909 (Doppelsteuergesetz) beschränkt sich darauf, zu verhüten, daß derselbe Steuerpflichtige gleichzeitig in mehreren Bundesstaaten den direkten Staatssteuern unterworfen wird. Bei Beratung des Gesetzes hat aber der Reichstag den Wunsch ausgesprochen, daß ein gleicher Schutz auch auf dem Gebiete der direkten Kommunalsteuern herbeigeführt werden möge. Die Aufstellung allgemeiner gesetzlicher Normen, wie sie das Reichsdoppelsteuergesetz für die Staatsbesteuerung festgesetzt hat, kann dabei wegen der unübersichtbaren Mannigfaltigkeit der Kommunalabgabengesetze in den verschiedenen Bundesstaaten nicht in Frage kommen. Wohl aber ist es möglich, von Fall zu Fall durch Vereinbarungen unter den Bundesstaaten oder durch besondere Anordnungen der Doppelbesteuerung auch auf dem Gebiete der Kommunalsteuern entgegenzuwirken. In Preußen ist durch Gesetz vom 6. Mai 1910 dem Minister des Innern und dem Finanzminister eine entsprechende Ermächtigung erteilt worden, und der Senat hat sich auf Anregung des Reichskanzlers bereit erklärt, für Bremen eine gleichartige Regelung herbeizuführen. Demgemäß ersucht der Senat die Bürgerschaft, dem anliegenden Gesetzentwurfe, welcher mit den notwendigen Abänderungen den Bestimmungen des preußischen Gesetzes entspricht, ihre Zustimmung zu erteilen.

Gesetz, betreffend die Vermeidung von Doppelbesteuerungen bei Heranziehung zu direkten Kommunalsteuern in verschiedenen Bundesstaaten des Deutschen Reiches. Anlage

Vom

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen bei Heranziehung zu direkten Kommunalsteuern in Bremen und in einem anderen deutschen Bundesstaate ist der Senat, nach Anhörung der beteiligten bremischen Gemeindebehörde, ermächtigt, Vereinbarungen zu treffen und Anordnungen zu erlassen, durch welche die Steuerpflicht unter Wahrung des Grundsatzes der Gegenseitigkeit auch abweichend von den in Bremen geltenden Vorschriften geregelt wird.

Für die Stadt Bremen und solche Gemeinden eines anderen Bundesstaates, in denen eine Sonderung von Staats- und Kommunalsteuern nicht stattfindet, kommt diese Bestimmung sinngemäß zur Anwendung.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am . und bekannt gemacht am

